# Der Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer

## Petrusgemeinde oder Pilatusgemeinde?


| | |
|---|---|
| Pfarrer Dr. Andreas Blaschke<br>Petrusgemeinde Wiesloch<br>Friedrichstraße 5<br>69168 Wiesloch | Pfarrerin Sabine König<br>Petrusgemeinde Wiesloch<br>Friedrichstraße 5<br>69168 Wiesloch |

Das prominenteste Mitglied der Wieslocher Petrusgemeinde ist der Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer, dessen Foto schon wiederholt veröffentlicht wurde, z.B. am 03.10.2020 auf der WiWa-lokal-Website (http://web.archive.org/web/20201223060815/https://www.wiwa-lokal.de/wp-content/uploads/2020/09/Kirchenf%C3%BChrer-Foto-Zeitung.jpg).

Von der Wieslocher Holocaust-Klinik, die nur wenige Straßen von der Petrusgemeinde entfernt ist, weiß man, daß sie mehr als 2000 Patienten ermordet hat. Der Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer, der als Staatsanwalt tätig war, war jedoch nicht bereit, wegen dieser 2000 Morde zu ermitteln. Zum Schutz der Holocaust-Klinik war Dr. Feurer nicht einmal bereit, eine Liste der Namen der Mordopfer zu erstellen.

In all den Jahren, als der Holocaust stattfand, haben die Wieslocher Pfarrer den Massenmord der 2000 schuldunfähigen Geisteskranken verschwiegen, verleugnet, verdrängt, wie Frank Janzowski feststellte (siehe "*Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch*", 2015, Seite 14: "*Verschweigen, Verleugnen, Verdrängen*"). Der historische Pontius Pilatus hätte den Massenmord ebenfalls verschwiegen, verleugnet, verdrängt.

Als der Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer dann zum Richter am Landgericht Heidelberg ernannt wurde, hat er sich darauf spezialisiert, schuldunfähige Geisteskranke zu bestrafen. Wie sein großes Vorbild, Pontius Pilatus, verweigert auch der Wieslocher Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer die Wahrheitsfindung ("*Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind*", § 244 Abs. 2 StPO).

Jesus sagte: "*Si veritatem dico, quare non creditis mihi?*" (Joh. 8, 46). Pilatus sagte "*Quid est veritas?*" (Joh. 18, 38) und verweigerte die Wahrheitsfindung, genauso wie der Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer. Dem Pfarrer Dr. Andreas Blaschke und der Pfarrerin Sabine König von der Petrusgemeinde Wiesloch schildere ich das völlig unchristliche Verhalten des Pilatus-Richters Dr. Feurer an dem Fall 5 O 180/16 von einem schuldunfähigen Geisteskranken, der seit vielen Jahren wegen chronischer Schizophrenie (siehe http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf) einen Grad der Behinderung von 100 hat, so daß gemäß Schuldprinzip "*Nulla poena sine culpa*" eine Bestrafung rechtsstaatswidrig ist. Trotzdem hat der Pilatus-Richter in Verstoß gegen das Schuldprinzip vor zwei Jahren am 23.04.2018 die "*Bestrafung*" dieses Schuldunfähigen beschlossen. An seinem rechtsstaatswidrigen Beschluß hält er bis heute fest.

Als der Pilatus-Richter Dr. Feurer dann am 23.03.2020 die rechtsstaatswidrige Bestrafung ankündigte (siehe http://www.chillingeffects.de/kienle.pdf, Seite 2), wurde durch eine umfangreiche Dokumentation, die am 01.04.2020 in zwei getrennten Briefen sowohl an den Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer als auch an den Vizepräsidenten Dr. Florian Kienle geschickt wurde, die Schuldunfähigkeit nochmals betont. Trotzdem hat der Pilatus-Richter Dr. Feurer zwecks vorsätzlicher Freiheitsberaubung am 07.04.2020 gegen den schuldunfähigen Geisteskranken unter bewußtem Verstoß gegen "*Nulla poena sine culpa*" die rechtsstaatswidrige Bestrafung angeordnet (siehe unten Beschluß 5 O 180/16 vom 07.04.2020).

Obwohl der Pilatus-Richter Dr. Feurer **weiß**, daß im BZR die Schuldunfähigkeit des schuldunfähigen Geisteskranken eingetragen ist, will der Pilatus-Richter diesen Schuldunfähigen trotzdem bestrafen.

Obwohl der Pilatus-Richter Dr. Feurer **weiß**, daß in dem Behindertenausweis wegen Geisteskrankheit ein GdB von 100 eingetragen ist, will der Pilatus-Richter diesen Geisteskranken trotzdem bestrafen.

Obwohl der Pilatus-Richter Dr. Feurer **weiß**, daß das Landgericht Heidelberg (wo er selbst tätig ist!) durch rechtskräftiges Urteil die Schuldunfähigkeit des schuldunfähigen Geisteskranken festgestellt hat (siehe http://www.chillingeffects.de/siller3.pdf), hat sich der Pilatus-Richter wider besseres Wissen über das rechtskräftige Urteil seiner Kollegen hinweggesetzt, weil er diesen Geisteskranken bestrafen will.

Obwohl der Pilatus-Richter Dr. Feurer **weiß**, daß die Psychiater Prof. Dr. Schröder und Dr. Pleines die Schuldunfähigkeit des schuldunfähigen Geisteskranken festgestellt haben, hat sich der Pilatus-Richter wider besseres Wissen über die Ärzte hinweggesetzt, weil er diesen Geisteskranken bestrafen will.

Obwohl der Pilatus-Richter Dr. Feurer **weiß**, daß sogar der Landtag die Schuldunfähigkeit feststellte (siehe http://www.chillingeffects.de/ordnungsgeld-vollstreckung.pdf, Seite 2), hat sich der Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer über den Landtag BW hinweggesetzt, weil er diesen Schuldunfähigen bestrafen will.

Pfarrer Dr. Andreas Blaschke und Pfarrerin Sabine König sollten entweder diesen völlig unchristlichen Pilatus-Richter Dr. Heiko Feuer aus der Wieslocher Petrusgemeinde ausschließen oder andernfalls die "*Petrusgemeinde*" in "*Pilatusgemeinde*" umbenennen, damit klargestellt wird, daß Pfarrer Dr. Blaschke und Pfarrerin König das völlig unchristliche Verhalten dieses Pilatus-Richters Dr. Heiko Feurer billigen.

# Beschluss 5 O 180/16 vom 07.04.2020 des Pilatus-Richters Dr. Heiko Feurer

Abschrift

Aktenzeichen:
5 O 180/16

Landgericht Heidelberg

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **GHI**, Beethovenstraße 22, 68165 Mannheim

gegen

- Schuldner -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Alexander **Stahl**, Kleingemünder Straße 2, 69118 Heidelberg

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heidelberg - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Feurer als Einzelrichter am 07.04.2020 beschlossen:

1. Gegen den Schuldner wird Ersatzordnungshaft von 15 Tagen angeordnet.

2. Der Antrag des Schuldners vom 05.04.2020, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf das vorliegende Zwangsvollstreckungsverfahren zu erweitern, wird abgelehnt.

# Gründe:

I.

Durch unanfechtbaren Beschwerdebeschluss des OLG Karlsruhe vom 26.10.2018 (AS 597) ist in Abänderung eines Ordnungsmittelbeschlusses des Landgerichts vom 18.04.2017 (AS 407 ff.) gegen den Schuldner wegen Zuwiderhandlung gegen eine Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld in Höhe von 525,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft von 15 Tagen festgesetzt worden. Der Schuldner hat das Ordnungsgeld bislang nicht bezahlt und erklärt, es auch nicht zahlen zu können, da er nur Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII beziehe.

Der Gläubiger hat den angeforderten Vorschuss auf die Kosten der Haft geleistet.

Der Schuldner behauptet, bei ihm sei ein Grad der Behinderung in Höhe von 100 aufgrund einer psychischen Erkrankung nebst weiteren Einschränkungen festgestellt. Ordnungshaft wäre daher, auch unter Berücksichtigung des Zeitablaufs, unverhältnismäßig.

Der Schuldner, der zudem die Erweiterung der bewilligten Prozesskostenhilfe auf das vorliegende Zwangsvollstreckungsverfahren begehrt, beantragt sinngemäß,

die Ersatzordnungshaft nicht anzuordnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze und den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Ersatzordnungshaft ist durch richterliche Entscheidung (1.) anzuordnen, da das festgesetzte Ordnungsgeld nicht beitreibbar ist (2.). Die hiergegen erhobenen Einwendungen greifen nicht durch (3.).

1.) Die Vollstreckung der Ordnungsmittel erfolgt nicht durch den Gläubiger, sondern von Amts wegen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 JBeitrG auf Veranlassung des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch den zuständigen Rechtspfleger, § 31 Abs. 3 RPflG. Dies gilt auch für die Vollstreckung der Ordnungshaft. Die Ersatzordnungshaft muss indes durch neuen Richterbeschluss angeord-

net werden (Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO,16. Auflage 2019, § 890 Abs. 15; vgl. auch Scholz, in: Danckwerts/Papenhausen/Scholz/Tavanti, Wettbewerbsprozessrecht, 1. Auflage 2016, Rn. 1265). Diese Auslegung des § 4 Abs. 2 Nr. 2a RPflG ist ungeachtet § 31 Abs. 3 RPflG schon deshalb geboten, weil Art. 104 Abs. 2 GG bestimmt, dass über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat. Vorliegend ist durch richterliche Entscheidung die Ordnungshaft nur für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Ordnungsgeldes angeordnet, womit die grundsätzliche Verwirkung von Ordnungsmitteln und der „Umrechnungsfaktor" feststehen, es dagegen - nicht auf Antrag des Gläubigers, sondern auf Vorlage des Rechtspflegers - einer richterlichen Feststellung der Nichtbeitreibbarkeit und der weiteren Vollstreckungsvoraussetzungen noch bedarf (vgl. Cirullies, DGVZ 2017, 81 [83]).

2.) Das Ordnungsgeld ist nicht beitreibbar. Das ist dann der Fall, wenn der Schuldner die Forderung nicht erfüllt und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Gläubiger (der Staat) die Ordnungsgeldforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann (vgl. Putzke, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2018, Art. 8 EGStGB Rn. 3). So liegt die Sache hier. Das legt bereits die schriftsätzliche Einlassung des Schuldners nahe, folgt aber auch daraus, dass der Schuldner bereits im Juni 2019 telefonisch mitgeteilt hat, er könne und werde die festgesetzten 525,00 Euro nicht zahlen (AS 655). Hinzu kommt, dass die mit der Zwangsvollstreckung betraute Gerichtsvollzieherin am 21.08.2019 mitgeteilt hat, der Schuldner sei amtsbekannt pfandlos und habe ihr in Aussicht gestellt, (lediglich) „ggfls. Sachen zusammensuchen" zu können, „z.B. Parfumfläschchen etc." (AS 677). Dass der Schuldner Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII bezieht, ergibt sich aus dem vorgelegten Bescheid vom 25.07.2019 (AS 685). Am 10.09.2019 hat die Gerichtsvollzieherin dann auf Grundlage einer vom Schuldner - zunächst - erlaubten Durchsuchung der Wohnung festgestellt, dass pfändbare Sachen nicht auffindbar waren (AS 707 ff.). Zwar konnten die Zimmer, weil der Schuldner dann die Durchsuchung nicht mehr dulden wollte, nicht vollständig untersucht werden. Ohnehin war aber ein Betreten der Räume ausweislich des Protokolls nicht möglich, sondern sie konnten nur vom Flur aus besichtigt werden, weil die Räume „so vollgestellt waren". Auch im Flur war „lediglich ein schmaler Durchgang, durch welchen man schräg durchlaufen und auch über Sachen drüber steigen musste". Bei dieser Sachlage ist zwar nicht ausgeschlossen, dass irgendwo unter den Habseligkeiten des Schuldners auch werthaltige und pfändbare Sachen verborgen sind, doch ist deren Auffindbarkeit in einer Weise erschwert, dass eine Pfändung jedenfalls auf absehbare Zeit und mit vertretbarem Aufwand ausgeschlossen ist, zumal der Schuldner selbst keinen Hinweis auf solche Sachen gibt. Aus dem vom Schuldner am 27.03.2018 abgegebenen Vermögensverzeichnis (AS 713 ff.) ergeben sich lediglich Hinweise auf ein Bankkonto bei der Comdi-

rect Bank AB, aus dessen Pfändung (AS 725) sich aber ausweislich der Mitteilungen der Drittschuldnerin vom 25.11.2019 und 04.02.2020 (AS 733/745) keine auskehrbaren Guthaben ergaben.

3.) Soweit die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht bereits in dem unanfechtbaren Ordnungsmittelbeschluss des Beschwerdegerichts abschließend geprüft und bejaht worden sind, liegen sie vor.

a) Es ist keine Vollstreckungsverjährung nach Art. 9 Abs. 2 EGStGB eingetreten. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt, sobald das Ordnungsmittel vollstreckbar ist. Das war hier erst mit dem Beschluss des Beschwerdegerichts vom 26.10.2018 der Fall, und zwar auch insoweit, als die Beschwerdeentscheidung (nämlich hinsichtlich einer Ordnungshaft von 8 Tagen) nicht über den erstinstanzlichen Beschluss vom 18.04.2017 hinausgegangen ist. Gegen den erstinstanzlichen Ordnungsmittelbeschluss hatte insoweit der Schuldner - unter der später eingetretenen aufschiebenden Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe - sofortige Beschwerde eingelegt, die erst am 15.11.2018 (AS 613) als unzulässig verworfen wurde. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungsmittels zum Gegenstand hat, § 570 Abs. 1 ZPO, und zwar auch bei Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO (vgl. BGH, NJW 2011, 3791 [3792]).

b) Das Gericht ordnet nach Art. 8 Abs. 2 EGStGB an, dass die Vollstreckung der Ordnungshaft, die an Stelle eines uneinbringlichen Ordnungsgeldes festgesetzt worden ist, unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Daran fehlt es im Falle des Schuldners.

(1) Insoweit gilt zunächst der gleiche Maßstab wie bei § 459f StPO, der das Absehen von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen unbilliger Härte regelt (Putzke, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2018, Art. 8 EGStGB Rn. 5). Dort ist aber anerkannt, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die regelmäßige Folge der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist, so dass - selbst unverschuldete - Zahlungsfähigkeit allein noch keine unbillige Härte begründet. Hinzukommen muss vielmehr eine mit der Vollstreckung verbundene, außerhalb des Strafzwecks liegende Belastung, die über das hinausgeht, was auch jeder andere bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe hinzunehmen hat (OLG Jena, NStZ-RR 2006, 286). Während es für die Ersatzfreiheitsstrafe nur auf den staatlichen Strafanspruch ankommt, dient das Ordnungsmittel nach § 890 ZPO daneben zugleich dem Vollstreckungsgläubiger, so dass über die Grundsätze und Erwägungen, welche das strafrechtliche Sanktionensystem bestimmen, hinaus die Belange

des Vollstreckungsgläubigers zu berücksichtigen sind. In diesen Fällen ist der Begriff der unbilligen Härte auch im Lichte des § 765a Abs. 1 ZPO auszulegen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.01.2017 - 2 W 74/16 -, Abs.-Nr. 58 ff.). Die Maßnahme muss also, um eine unbillige Härte zu sein, unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

(2) Insoweit ist zwar nicht auszuschließen, dass es psychische Erkrankungen gibt, bei denen bereits die Anordnung der Ersatzordnungshaft erhebliche Gesundheitsgefahren erwarten lässt oder die zumindest zu einer ganz besonderen Haftempfindlichkeit führen (zu Beugehaft bei Lebensgefahr einer Zeugin vgl. BGH, NStZ-RR 2012, 114), die es rechtfertigen könnte, dass der Gläubiger bei Nichtbeitreibbarkeit des Ordnungsgeldes keine Möglichkeit der Vollstreckung hat. Allein aus dem behaupteten Vorliegen eines Grads der Behinderung und nicht näher bezeichneten psychischen Erkrankungen folgt dagegen für eine solche Härte nichts, und zwar auch dann nicht, wenn man die ansonsten in der Akte befindlichen Hinweise auf die Persönlichkeit des Schuldners einschließlich der Feststellungen der Gerichtsvollzieherin mit einbezieht.

c) Die Haftfähigkeit des Schuldners als solche wäre ohnehin - unter Berücksichtigung der besonderen Vollzugsform der Zivilhaft nach §§ 113 JVollzGB III, 171 ff. StVollzG und der Behandlungsmöglichkeiten des Strafvollzugs etwa im Justizvollzugskrankenhaus - erst bei der Vollziehung der Haft von Belang (vgl. BGH, NStZ-RR 2012, 114) und ist dann vorrangig vom Gerichtsvollzieher zu prüfen (vgl. Wagner, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 802h Rn. 7 ff. zur Erzwingungshaft bei der Vermögensauskunft).

d) Dass der Schuldner aufgrund etwaiger psychischer Beeinträchtigungen prozessunfähig wäre, ist nicht ersichtlich. Es kann daher dahinstehen, ob die Prozessfähigkeit überhaupt Verfahrensvoraussetzung ist, weil der Schuldner - wie im Falle der Räumung (BGH, DGVZ 2011, 209 [10]) - an seiner Inhaftierung mitwirken muss und nicht lediglich sichernde Maßnahmen zu treffen sind.

e) Soweit der Schuldner auf den Zeitablauf seit Androhung abstellt, handelt es sich der Sache nach um einen Verwirkungseinwand gegen den titulierten Unterlassungsanspruch, der nur mit der Vollstreckungsabwehrklage geltend gemacht werden könnte.

f) Im Zwangsvollstreckungsverfahren von vorneherein unbeachtlich sind die Tatsachen und Umstände, welche dem Erkenntnisverfahren vorbehalten oder durch den formell rechtskräftigen Ord-

nungsmittelbeschluss entschieden sind. Soweit der Betroffene Einwendungen erhebt oder eine zu berücksichtigende Härte daraus ableitet, dass bereits das festgesetzte Ordnungsgeld bzw. die ersatzweise festgesetzte Ordnungshaft nicht oder nicht in dieser Höhe hätten festgesetzt werden dürfen, ist dieses Vorbringen nicht mehr zu berücksichtigen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.01.2017 - 2 W 74/16 -, Abs.-Nr. 69). Das gilt hier insbesondere, soweit vom Schuldner (Äußerung im Prozesskostenhilfeverfahren vom 10.01.2018, Sonderband PKH II, Seite 37 ff.) und von Dritten (AS 759 ff.) auf die angebliche Schuldunfähigkeit des Schuldners hingewiesen worden ist .

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 788 ZPO. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Entscheidung über einen Antrag des Gläubigers, für den § 891 Satz 3 ZPO auf die §§ 91 ff. ZPO verweist, sondern um eine von Amts wegen zu treffende Maßnahme der Durchführung der Beitreibung auf Grundlage der nach § 890 ZPO festgesetzten Ordnungsmittel (vgl. Gruber, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 891 Rn. 5).

IV.

1.) Es kann dahinstehen, ob für die beantragte Erweiterung der Prozesskostenhilfe überhaupt Raum besteht oder die dem Schuldner mit Beschluss vom 18.04.2017 bewilligte Prozesskostenhilfe „für die Vollstreckung aus dem Beschluss vom 10.08.2016 gemäß Antrag des Gläubigers vom 16.03.2017“ bereits Stellungnahmen gegen die Entscheidung über die Anordnung der Ersatzordnungshaft umfasst. Zwar folgt das nicht schon aus § 119 Abs. 2 ZPO. Die Anordnung der Ersatzordnungshaft wegen einer Unterlassungsvollstreckung kann nicht als (erfolgloser Abschluss der) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 , 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, §§ 803 ff. ZPO angesehen werden. Außerhalb dieser Pauschalbewilligung ist die Prozesskostenhilfe für einzelne Verfahrensabschnitte und Verfahrensziele (BGH, NJW-RR 2004, 787) zu bewilligen, wozu alle Maßnahmen gehören, die für einen bestimmten Zugriff erforderlich sind (Fischer, in: Musielak/Voit, ZPO, 16. Auflage 2019, § 119 Rn. 8). Es liegt nahe, die Anordnung der Ersatzordnungshaft in diesem Sinne als erforderlichen Teil der bereits mit dem Ordnungsmittelbeschluss dem Grunde nach verhängten Ordnungsmittel anzusehen. Das muss dann auch - anders, als wenn ein Antrag nach § 765a ZPO gestellt würde - für Stellungnahmen gelten, die in diesem Zusammenhang abgegeben werden und die ebenso schon vor Ergehen des Ordnungsmittelbeschlusses möglich gewesen wären.

2.) Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung (§ 114 ZPO).

a) An die Voraussetzung der hinreichenden Erfolgsaussicht sind keine überspannten Anforderungen zu stellen (BGH, NJW 1994, 1160 [1161]). Sie ist schon dann erfüllt, wenn der von der Partei vertretene Rechtsstandpunkt zumindest vertretbar erscheint und in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit einer Beweisführung besteht. Bei der dahingehenden Prüfung ist, wenn auch nur in eng begrenztem Rahmen, eine vorweggenommene Beweiswürdigung zulässig. Hält das Gericht aufgrund dieser Prüfung die Richtigkeit der unter Beweis gestellten Tatsache für sehr unwahrscheinlich, so darf es Prozesskostenhilfe selbst dann verweigern, wenn es einem von der Partei gestellten Beweisantrag stattgeben muss. Denn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind nicht mit denen für eine Beweiserhebung identisch. Beide Entscheidungen sind voneinander unabhängig zu treffen, wobei der Begriff der hinreichenden Erfolgsaussicht enger verstanden werden kann als das Gebot zur Beweiserhebung.

b) Auch nach diesem Maßstab konnte die Stellungnahme des Schuldners keinen Erfolg haben. Wie dargelegt, ist es zwar theoretisch denkbar, dass bestimmte psychische Erkrankungen schon der Anordnung der Ersatzordnungshaft entgegenstehen. Der insoweit beweisbelastete Schuldner trägt aber schon nicht hinreichend konkret vor, sodass nicht im Ansatz absehbar ist, ob ein dafür ggf. angebotener Beweis zu seinen Gunsten erhoben werden könnte.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, soweit sie die Anordnung der Ersatzordnungshaft betrifft, kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

oder bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthal-

ten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, soweit sie die Ablehnung des Prozesskostenantrags betrifft, kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

oder bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Feurer
Richter am Landgericht

http://www.chillingeffects.de